

# EUROPA im Überblick

7/2015 – 20.02.2015



DeutscherAnwaltVerein  
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

*RAe Eva Schriever LL.M. (V.i.S.d.P.), Christian Schwörer, Dorothee Wildt, LL.M., Britta Kynast*

## KONSULTATION ZUR KAPITALMARKTUNION EINGELEITET – KOM

Am 18. Februar 2015 hat die EU-Kommission ein Grünbuch [COM\(2015\) 63](#) zur Errichtung einer Kapitalmarktunion [vorgestellt](#). Dieses dient der [öffentlichen Konsultation zum Aufbau einer Kapitalmarktunion](#) und soll eine Diskussion über mögliche Maßnahmen anstoßen, mit denen Hemmnisse für grenzüberschreitende Investitionen in der EU und für den Zugang von Unternehmen zu Finanzmitteln beseitigt werden können. Im Grünbuch wird u.a. abgefragt, wie weitere Möglichkeiten für die Bereitstellung von Beteiligungs- und Risikokapital geschaffen werden können, ob gezielte Maßnahmen im Bereich des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts oder des Wertpapierrechts sowie der Besteuerung wesentlich zur Kapitalmarktunion beitragen könnten und wie gedeckte Schuldverschreibungen behandelt werden sollten. Im Zusammenhang mit der Schaffung eines echten Kapitalbinnenmarkts hat die Kommission auch eine [öffentliche Konsultation für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung](#) gestartet mit dem Ziel der Schaffung hoher Verfahrensstandards, von Rechtssicherheit und der Vergleichbarkeit über alle Verbriefungsinstrumente. Außerdem hat die Kommission eine [öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Prospektrichtlinie](#) geöffnet, deren Ziel es ist, Unternehmen (einschließlich KMU) die Kapitalbeschaffung EU-weit zu erleichtern und gleichzeitig einen wirksamen Anlegerschutz zu gewährleisten. Beiträge zu den drei Konsultationen können bis zum 13. Mai 2015 übermittelt werden.

## WACHSTUMSBERICHT 2015: FLUCH ODER SEGEN FÜR FREIE BERUFE – RAT

Der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) hat am 17. Februar 2015 [Schlussfolgerungen](#) zum [Jahreswachstumsbericht für das Jahr 2015](#) der EU-Kommission angenommen. Die Kommission hatte den Bericht bereits am 28. November 2014 veröffentlicht. Der Rat stimmt der Kommission in den drei Prioritäten zu, wonach sich die Wirtschafts- und Sozialpolitik 2015 maßgeblich auf drei Säulen stützen soll: Investitionsimpulse, verantwortungsvolle Haushaltspolitik und Fortschritte bei den Strukturreformen für flexiblere Waren- und Dienstleistungsmärkte. Letztere könnten auch Auswirkungen auf die freien Berufe haben. Der Rat erkennt zugleich die von den Mitgliedstaaten bereits unternommenen Strukturreformen an. Er weist auf die Bedeutung des digitalen Binnenmarkts und der Kapitalmarktunion für das Wirtschaftswachstum in der EU hin. Auf Grundlage des Berichts werden Rat und Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters im Juni und Juli 2015 länderspezifische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für das folgende Jahr annehmen. 2014 hatte die Kommission in ihrer länderspezifischen Empfehlung für [Deutschland](#) u.a. das begrenzte Wachstum der freiberuflichen Dienstleistungen kritisiert (s. EiÜ [21/14](#), [35/13](#)). Die Umsetzung dieser Empfehlungen wird der Rat im März 2015 überprüfen.

## AGENDA ZUR BEKÄMPFUNG VON STEUERVERMEIDUNG GESTARTET – KOM

Die EU-Kommission hat am 18. Februar 2015 eine erste [Orientierungsdebatte](#) darüber abgehalten, wie die Besteuerung in der EU fairer und transparenter werden kann. Demnach wird die Kommission im März 2015 Rechtsvorschriften zur Ausdehnung des automatischen Austauschs von Informationen auf verbindliche Steuerauskünfte vorschlagen. Ziel ist es, Unternehmen dort zu besteuern, wo sie ihre gewinnbringenden wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben und Gewinnverlagerungen zu verhindern. Der Legislativvorschlag wird von verschiedenen Maßnahmen zur Erhöhung der Steuertransparenz begleitet werden – hierzu wurden verschiedene Optionen legislativer und nichtlegislativer Art geprüft. Auf das Paket zur Steuertransparenz soll im Sommer ein zweites Maßnahmenpaket zur fairen und effizienten Körperschaftbesteuerung folgen, in dem auch aktuelle Initiativen der G20 und der OECD zur Bekämpfung von Steuervermeidung berücksichtigt werden sollen. Die Bekämpfung von Steuerflucht und Steuervermeidung ist eine der politischen [Prioritäten](#) von Kommissionspräsident Juncker.

## NEUE VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS DER EU – RAT

Der Rat hat am 10. Februar 2015 dem [Entwurf](#) einer neuen Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union (EUG) zugestimmt. Durch diese werden die bestehenden Regelungen übersichtlicher gestaltet und die Normen inhaltlich konkretisiert. Zusätzlich soll die Reform der Verfahrensordnung zu

DAV BÜRO BRÜSSEL – [www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick](http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick)

Rue Joseph II 40 Jozef II-straat – B-1000 Bruxelles/Brüssel

E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) – Fax: +32 2 280 28 13 – Tel.: +32 2 280 28 12

EiÜ 7/2015 – Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2015 DAV.

einer Verkürzung bisher langwieriger Verfahren führen. So sieht die neue Verfahrensordnung in Rechtssachen des Geistigen Eigentums eine Verschlinkung des Verfahrens auf nur einen Schriftsatzwechsel vor (vgl. Art. 181 der Verfahrensordnung). Häufiger als bislang ist künftig eine Entscheidung des EUG durch einfachen Beschluss möglich. Zudem kann künftig das Gericht über Klagen ohne vorheriges mündliches Verfahren entscheiden, sofern keine der Hauptparteien ein solches beantragt. Nach Ansicht des Rats der europäischen Anwaltschaften CCBE (s. [Stellungnahme](#)) wäre es wünschenswert gewesen, wenn einige in der Verfahrensordnung enthaltenen und dort der Hauptpartei vorbehaltenen Rechte auch anderen Parteien zur Verfügung gestanden hätten.

### **„NE BIS IN IDEM“! ODER DOCH NICHT? – EGMR**

Mit dem Doppelbestrafungsverbot „Ne bis in idem“ nach Artikel 4 des [Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention](#) hatte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Rs. [41604/11](#) zu befassen. Ein finnischer Autofahrer war für fünf in einem einheitlichen Tatablauf begangene Verkehrsdelikte zunächst per Gerichtsurteil u.a. für eine in der Tat verwirklichte Verkehrsfährdung mit einem Entzug der Fahrerlaubnis bestraft worden. Dieser Entzug wurde anschließend durch die dazu nach finnischem Recht befugte Polizei wegen des in der Tat ebenfalls verwirklichten und vom Urteil umfassten Fahrens ohne Führerschein verlängert. Anhand der drei sog. „Engel“-Kriterien (vgl. [Rs. 5100/71](#)) stellte der EGMR zunächst sowohl für den Strafprozess, als auch für den Fahrerlaubnisentzug durch die Polizei das Vorliegen eines Strafverfahrens i.S.d. EMRK fest. Die Bestrafung durch die Gerichtsentscheidung und die Entscheidung der Polizei beruhe auch grundsätzlich auf demselben Tatgeschehen. Eine verbotene Doppelverwertung liege jedoch deshalb nicht vor, da im gegebenen Fall eine zeitliche und inhaltliche Wesenseinheit zwischen dem Urteil des Gerichts und der Verlängerung des Fahrerlaubnisentzuges durch die Polizei bestehe (vgl. Rs. [73661/01](#)), auch wenn verschiedene Behörden in verschiedenen Verfahren gehandelt hätten. In einem abweichenden Votum rügte Richter Wojtyczek, die Verurteilung in zwei Verfahren für dieselbe Tat verstoße gegen das Doppelbestrafungsverbot. Die EMRK-Rechtsprechung zu „ne bis in idem“ sei weder klar noch kohärent. Das Urteil wird endgültig, wenn die Parteien nicht innerhalb von drei Monaten Rechtsmittel einlegen.

### **BOHLEN & CO.: RECHT AUF PRIVATLEBEN VS. MEINUNGSFREIHEIT – EGMR**

Der BGH hat zu Recht angenommen, dass zwei prominente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens durch Anspielungen auf ihre Vornamen und sie betreffende Ereignisse in einer satirischen Zigarettenwerbekampagne keinen Anspruch auf die Zahlung fiktiver Lizenzgebühren erlangt haben. Dies entschied der EGMR am 19. Februar 2015 im Rahmen der Beschwerden von Musikproduzent Dieter Bohlen ([Nr. 53495/09](#)) und Ernst August Prinz von Hannover ([Nr. 53649/09](#)). Das Gericht stellte fest, dass keine Verletzung des Rechts auf Achtung des Familien- und Privatlebens aus Art.8 [EMRK](#) vorlag, da die vom BGH vorgenommene Abwägung zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit des Tabakherstellers und des Rechts auf Achtung des Privatlebens der Kläger sorgfältig erfolgt sei und zu einem „verbindlichen Gleichgewicht“ geführt habe. Der humoristische Gehalt der Werbung, der Zusammenhang ihrer Veröffentlichung, der allgemeine Bekanntheitsgrad der beiden Personen des öffentlichen Lebens und nicht zuletzt der Umstand, dass die als werbende Aufhänger verwendeten Ereignisse aus den Leben der Kläger bereits öffentlich bekannt gewesen seien, seien in rechtmäßiger Weise in die Interessenabwägung eingestellt worden.

### **EIÜ-BEZUG – HINWEISE**

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist auch im Internet abzurufen (im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter [dbf@dbfbruxelles.eu](mailto:dbf@dbfbruxelles.eu) bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter [bruselas@abogacia.es](mailto:bruselas@abogacia.es).